

Vorläufige Richtlinie der ASG in der SPD Düsseldorf

(Beschluss steht bis zur konstituierenden Sitzung aus)

1. Zielsetzung

Grundlage der politischen Arbeit der ASG Düsseldorf ist das Grundsatzprogramm der SPD. Sie versteht ihre Arbeit als einen Beitrag zum Prozess der innerparteilichen Willensbildung und als eigenständige Vertretung sozialdemokratischer Politik gegenüber der Öffentlichkeit.

Der ASG gehören insbesondere diejenigen Mitglieder der SPD an, die im Gesundheits- und Pflegewesen tätig oder gesundheits- bzw. pflegepolitisch aktiv sind.

Aufgaben der ASG sind:

- die Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten und Strategien für ein demokratisches und solidarisches Gesundheitswesen,
- die Interessen und Forderungen der Praktiker aus dem Gesundheits- und Pflegewesen sowie aus der Gesundheits- und Pflegepolitik und der Wissenschaft in die politische Willensbildung der Partei einzubringen,
- die Information und Beratung der Gliederungen der Partei in allen Fragen des Gesundheits- und Sozialwesens.

2. Organe und Wahlen

(1) Die Organe der ASG Düsseldorf sind auf Unterbezirksebene:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Sowie darüber:

- Die Bundeskonferenz
- Der Bundesausschuss
- Der Bundesvorstand

(2) Wahlen erfolgen nach den Bestimmungen der Wahlordnung der SPD.

(3) In den Funktionen und Delegationen der ASG Düsseldorf müssen Frauen und Männer mindestens zu 40% vertreten sein.

(4) Vertreterinnen und Vertreter der ASG Düsseldorf in den Gremien der Partei müssen Mitglieder der SPD sein.

3. Wahlen und Beschlüsse (u.a. §9 Satzung SPD-UB)

Es gilt die Wahlordnung der SPD.

Wahlen für Ämter und Mandate werden auf der Jahreshauptversammlung abgehalten.

Vorsitzende werden in Einzelwahl nach § 7 WahlO, Stellvertretende Vorsitzende, Beisitzer*innen und Delegierte werden in Listenwahl nach § 8 WahlO gewählt.

Bei Listenwahlen genügt die relative Mehrheit.

Die ASG hat ihre Wahlen den zuständigen Vorständen der Partei innerhalb eines Monats anzuzeigen. Diese prüfen, ob die Wahl ordnungsgemäß erfolgt ist. Sie ordnen Neuwahlen an, wenn Wahlfehler vorliegen, die Einfluss auf das Ergebnis gehabt haben können.

Die ASG kann sich auf den Ablauf der Anfechtungsfrist nur berufen, wenn sie innerhalb der Anfechtungsfrist dem Vorstand die Wahlen angezeigt hat und der Vorstand ausreichend Gelegenheit zur Prüfung hatte.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

4. Mitglieder

Mitgliedschaftsrechte

Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, ist in der ASG ausdrücklich erwünscht. Unterstützerinnen und Unterstützer erhalten in einer Arbeitsgemeinschaft die vollen Mitgliedsrechte. Gastmitglieder besitzen Rede-, Antrags- und Personalvorschlagsrecht. Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaften in Gremien der Partei müssen Parteimitglied sein.

Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten, auch von Unterstützerinnen und Unterstützern, Gastmitgliedern und Nichtmitgliedern, in Arbeitsgemeinschaften unterliegt der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei.

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der ASG Düsseldorf. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes.
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes.
- Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- Festlegung des Arbeitsprogramms der ASG Düsseldorf.
- Wahl der Delegierten für den SPD-Unterbezirksparteitag.
- Nominierung und Wahl von Vertreter*innen für höhere ASG-Gliederungen
- Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parteiämter

(2) Mitgliederversammlungen sind Vollversammlungen aller Mitglieder der ASG Düsseldorf im Sinne dieser Richtlinien und sind offen abzuhalten. Jedes Mitglied nimmt an der Mitgliederversammlung stimm- und antragsberechtigt teil.

Beratend nehmen an der Mitgliederversammlung teil:

- der Vorstand der SPD Düsseldorf
- der/die Unterbezirksgeschäftsführer*in der SPD Düsseldorf.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem veranschlagten Termin unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zugesendet werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 50% der Mitglieder muss der Vorstand binnen zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(4) Die Antragsfrist für ordentliche Anträge endet eine Woche vor dem veranschlagten Termin der Mitgliederversammlung. Anträge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern unverzüglich zuzusenden.

(5) Nach Ablauf der Antragsfrist werden Anträge – außer Geschäftsordnungsanträge – dann behandelt, wenn sich der Antragsgegenstand erst nach Antragsschluss ergeben hat und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Behandlung zustimmen. Die Mitgliederversammlung kann eine Frist für die Abgabe von Initiativanträgen beschließen. Initiativanträge sind schriftlich vorzulegen.

(6) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in deren Rahmen Wahlen oder Änderungen dieser Richtlinien durchgeführt werden sollen, muss mindestens vier Wochen vor dem veranschlagten Termin unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung an alle Mitglieder erfolgen.

Für Anträge, die Änderungen dieser Richtlinien zum Gegenstand haben, endet die Antragsfrist zwei Wochen vor dem veranschlagten Termin der Mitgliederversammlung.

(7) Mitgliederversammlungen finden partei- und verbandsöffentlich statt, sofern die Versammlung im Einzelfall nicht anders beschließt.

5. Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

a. stimmberechtigt:

- Ein*e Vorsitzende*r
- mindestens zwei, höchstens xx Stellvertreter*innen. Die genaue Anzahl der Stellvertreter*innen legt die Mitgliederversammlung vor dem Wahlgang fest.

b. beratend:

- im Tätigkeitsbereich der ASG Düsseldorf gemeldete Mitglieder des Landes- oder Bundesvorstandes der ASG.

(2) Der Vorstand wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt und führt ihre Beschlüsse aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte der ASG Düsseldorf und vertritt sie gegenüber anderen ASG-Gliederungen, den Gliederungen der SPD und der Öffentlichkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen.
- b) Umsetzung und Weiterleitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) Einrichtung von Arbeitskreisen und Projektgruppen.
- d) Koordination und Förderung aller Arbeitszusammenhänge der ASG Düsseldorf,
- e) Regelmäßige Information von Öffentlichkeit und Mitgliedern über Beschlüsse und Arbeit der ASG Düsseldorf.
- f) Inhaltliche Positionierung zu wichtigen tagespolitischen Fragen, sofern die Mitgliederversammlung dies zeitlich nicht leisten kann.
- g) Werbung und Betreuung von Mitgliedern.
- h) Kontaktpflege zu anderen Gesundheitsverbänden, Gewerkschaften und politischen Partnern.

(3) Der Vorstand ist erst mit der Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich verbandsöffentlich, außer bei gewichtigen internen Gründen, die eine geschlossene Sitzung bedingen.

6. Arbeitskreise und Projektgruppen

(1) Zur Bearbeitung inhaltlich oder zeitlich begrenzter Themen oder Projekte kann der Vorstand Arbeitskreise und Projektgruppen einrichten. Die Mitarbeit steht allen Mitgliedern und interessierten Bürgerinnen und Bürgern offen.

(2) Arbeitskreise und Projektgruppen wählen jährlich eine*n Sprecher*in, der/die Mitglied der ASG Düsseldorf ist. Diese*r berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig.

(3) Sitzungen finden mindestens verbandsöffentlich statt und werden entsprechend angekündigt.

7. Schlussbestimmungen

(1) Die Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und ihrer Bestätigung durch den Vorstand der SPD Düsseldorf in Kraft. Bestehende Richtlinien werden damit ersetzt.

(2) Diese Richtlinien können nur durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 4 Abs. 6 mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinien unwirksam oder undurchführbar sein oder durch Änderung des Organisationsstatuts der SPD oder Veränderungen an den Durchführungsbestimmungen für die Arbeitsgemeinschaften der SPD unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Richtlinien im Übrigen unberührt.